

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Werbeagentur MedienTeam Dresden GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Ruddat, nachfolgend genannt „MedienTeam“, und seinem Auftraggeber abgeschlossenen Aufträge. Sie sind Bestandteil aller Verträge mit MedienTeam.
- (2) Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei Bestellung von Leistungen und bei Abschluss von Verträgen erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen ausnahmslos an. Druckfehler und Irrtümer vorbehalten. Einer Einbeziehung von AGBs des Auftraggebers in Aufträge wird vorsorglich widersprochen.
- (3) Diese AGBs gelten auch für zukünftige Geschäfte beider Parteien.
- (4) Die Vertragsbedingungen sollen für Auftraggeber/Verwerter und MedienTeam die Grundlage für eine förderliche Zusammenarbeit bilden, die im kreativen, künstlerischen und strategischen Bereich weit mehr als auf sonstigen geschäftlichen Gebieten Voraussetzung für zufriedenstellende Arbeitsergebnisse ist. Aus diesem Grunde sind Definitionen und Erläuterungen bei jenen berufsspezifischen Zusammenhängen eingefügt, die über den Rahmen allgemeiner kaufmännischer Gepflogenheiten hinausgehen.

§ 1 Urheberrecht und Nutzungsrechte

- (1) Die Arbeiten/Werke von MedienTeam (Texte, Ideen, Konzepte, Strategien, Entwürfe, Logos, Signets, Layouts, Reinzeichnungen, Zeichnungen, Designs, Illustrationen, Tabellen, Fotos und Produktionen – nachfolgend Werke genannt) sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urhebergesetz geschützt, dessen Regelung auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Die von MedienTeam erarbeiteten Werke dürfen ohne ausdrückliche und schriftlich fixierte Einwilligung von MedienTeam in der Regel durch Nutzungsrecht-Zertifikate und Angaben des zeitlich sowie räumlichen Umfangs (gemäß AGD) weder im Original noch bei der Reproduktion in irgend einer Art verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
- (2) Bei Verstoß gegen § 1 (1) hat der Auftraggeber MedienTeam das Nutzungsentgelt in Höhe der gültigen Nutzungsfaktoren (siehe Nutzungstabellen des AGD) multipliziert mit den vereinbarten Erstellungskosten nachzu zahlen.
- (3) Das Urheberrecht eines Werks ist nicht übertragbar und verbleibt immer bei demjenigen, der es geschaffen hat. Übertragen werden können nur die jeweilig gewünschten Nutzungsrechte. MedienTeam überträgt dem Auftraggeber soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Rechte zur Nutzung immer nur „einfach“, nicht „exklusiv“ und zeitlich für 6 Monate innerhalb Deutschlands. Zusätzliche Rechte werden immer nur im konkret schriftlich formulierten Umfang und soweit diese nicht durch Lizenzrechte Dritter eingeschränkt sind, übertragen. Im Übrigen gelten immer die Nutzungshonorare des AGD (www.agd.de). MedienTeam bleibt in jedem Fall, auch wenn das ausschließliche und exklusive Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden. MedienTeam darf das erstellte Material zu Präsentationszwecken also jederzeit selbst nutzen, sowie die eigene Arbeit betreffend Pressemitteilungen diesbezüglich versenden, sofern das vom Auftraggeber nicht explizit schriftlich ausgeschlossen wurde.
- (4) Eine Weitergabe der Nutzungsrechte von MedienTeam an Dritte ist grundsätzlich nicht statthaft, es sei denn dies wurde schriftlich vereinbart zwischen MedienTeam und dem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber immer erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- (5) MedienTeam hat das Recht, auf allen entworfenen Produktionen, insbesondere Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften sowie alle Druckprodukte mit vollem Namen und Sitz der Firma oder der Internetadresse in angemessener Schriftgröße (6pt) zu zeichnen oder die Leistungen in einem eventuell vorhandenen Impressum mit den o.a. Angaben zu versehen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, MedienTeam eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht von MedienTeam, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- (6) Werke, die von uns entwickelt wurden, werden immer nur für eine juristisch selbständige Person erstellt. Die Nutzung über angeschlossene und verbundene Unternehmen bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.
- (7) Für die Prüfung der Nutzungsrechte aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich.

§ 2 Angebote und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Rechnung, soweit nicht anders vereinbart. Wird die Zahlungsfrist überschritten, so können Verzugszinsen in Höhe von mindestens 2% über dem jeweiligen Lombardsatz der Dt. Bundesbank berechnet werden, sofern von MedienTeam nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird.
- (2) Die Vergütungen sind bei erbrachter Leistung fällig und ohne Abzug zahlbar. MedienTeam kann für alle Leistungen eine Vorauszahlung von bis zu 50% des Auftragswertes berechnen. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die Werbeagentur Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
- (3) Fremdkosten können als komplette Vorauszahlung berechnet werden.
- (4) Wird die Leistung erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Leistung zu zahlen. Desweiteren sind jegliche Mehrleistungen die sich im Projektfortschritt aus Konzeptänderungen und/oder Erweiterungen, auch nutzungsrechtlicher Art vom Auftraggeber gegenüber dem bestätigten Angebot ergeben, kostenpflichtig.
- (5) Die Angebote sind unverbindlich und freibleibend, längstens gültig für 4 Wochen nach Abgabedatum. Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten. Alle Angebote betreffen die Kosten des jeweils gegenwärtigen Auftrages. Bei Überschreitung von mehr als 10 Prozent wird ein ergänzendes Angebot vorgelegt. Weitere Fremdkosten wie Foto-/Bildnutzungsrechte, Materialkosten wie Ausdrucke und Kopien, Kurierfahrten sowie „Vor-Ort-Service“ werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Stundensätzen von MedienTeam und nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik Designer und dem Gesamtverband Deutscher Werbeagenturen (GWA) sowie dem tarifvertraglich registrierten AGD.
- (7) Erteilte Aufträge sind nach Erhalt des unterschriebenen Angebotes bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung Festaufträge, wenn dem Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung nicht sofort widersprochen wird. Die in der Auftragsbestätigung genannten Termine sind für beide Seiten verbindlich und können nicht einseitig, ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners geändert werden. Sofern durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, Ausfallzeiten entstehen, werden diese dem Auftraggeber berechnet. Dies gilt auch für Unterbrechung und vorzeitigen Abbruch eines Auftrages, wenn die Ursache dafür nicht durch MedienTeam zu vertreten ist. Die Schaltzusagen für alle Medien werden für MedienTeam erst dann rechtsverbindlich, wenn eine verbindliche Rückbestätigung durch die betreffenden Werbeträger vorliegt und alle nötigen Vorauszahlungen sowie ggf. Sicherungen oder Bürgschaften geleistet wurden.
- (8) Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeugzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- (9) MedienTeam ist berechtigt, bei allen weiteren Unternehmen die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen in eigenem Namen quasi als Vermittler zu bestellen. Somit gelten für den Auftraggeber nunmehr die AGBs des Fremdanbieters.
- (10) Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von MedienTeam abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, MedienTeam im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.
- (11) Bei allen Druckaufträgen behält sich MedienTeam Mehr- oder Minderlieferungen von 10 Prozent der bestellten Auflage vor, wobei eine Mehrlieferung eine Preiserhöhung, eine Minderlieferung hingegen keine Reduktion des Honorars rechtfertigt.
- (12) MedienTeam steht von jedem realisierten Entwurf eine angemessene Anzahl von Belegexemplaren zu. In der Regel sind dies 10 Exemplare. Bei Kleinstauflagen oder sehr hochwertigen Produkten ist eine angemessene Anzahl bzw. ein geringfügiges Entgelt für die Überlassung von Belegexemplaren zu vereinbaren.

§ 3 Eigentum und Rückgabepflicht

- (1) An allen Arbeiten von MedienTeam werden soweit nicht anders schriftlich vereinbart, immer nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Gegebenenfalls ausgelieferte Originale sind MedienTeam spätestens 4 Wochen nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe, Originale oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers/Verwerters.
- (3) MedienTeam ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien, Quellcodes und/oder offene Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass MedienTeam ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies beiderseits schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

- (4) Hat MedienTeam dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von MedienTeam verändert werden. Darüberhinaus wird für derlei Daten und ggf. daraus entstehende Folgeschäden z.B. Fehldrucke, Fehlschaltungen o.ä. keinerlei Haftung übernommen, da die Prüfungsspflicht bei jeder Verwendung dem Auftraggeber obliegt.
- (5) Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt immer der Auftraggeber.
- (6) MedienTeam haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung von MedienTeam ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

§ 4 Liefertermine

- (1) Liefertermine bedürfen zur Verbindlichkeit einer ausdrücklichen Vereinbarung. Sie sind schriftlich anzugeben, wenn der ganze Auftrag schriftlich erfolgt.
- (2) Lieferschwierigkeiten unserer Lieferanten, Höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, unverschuldetes Unvermögen, insbesondere unverschuldeter Maschinenstillstand, Strom- und Wasserausfall verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung oder berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner daraus Schadensersatzansprüche zustehen, wenn uns an der Verzögerung kein Verschulden trifft.
- (3) Sofern nicht ein Fixgeschäft vorliegt oder es unzumutbar ist, muss der Vertragspartner bei Überschreitung der angegebenen Lieferfrist eine angemessene Nachfrist einräumen; sofern es nicht aus der Natur des Auftrages ausgeschlossen oder dem Vertragspartner unzumutbar ist, sind wir zu Teillieferungen berechtigt.
- (4) Entsprechendes gilt für den Zeitraum, in dem MedienTeam auf die Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers wartet, die für die Lieferung oder Leistung erforderlich sind. MedienTeam wird den Auftraggeber über absehbare Verzögerungen stets informieren und bemüht sein, die Lieferung oder Leistung termingerecht zu erbringen.

§ 5 Versand und Verpackung

- (1) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch unsere eigenen Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge erfolgt. Wenn vom Auftraggeber nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart gewünscht wurde, versenden wir nach eigenem Ermessen per Post oder Paketiendienst.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Auftraggeber über.
- (3) Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Lieferung an MedienTeam trägt der Auftraggeber die Fracht- und Portokosten frei Haus an MedienTeam.

§ 6 Haftung und Inhalte

- (1) MedienTeam haftet nur für Schäden, die MedienTeam selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.
- (2) Mit der Abnahme des Auftrages übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- (3) MedienTeam haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Designarbeiten. MedienTeam übernimmt für erstellte Texte, Gestaltungen und Maßnahmen keine Rechtsprüfung. Diese Prüfungen übernimmt der Auftraggeber über seine eigenen Rechtsberater.
- (4) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller MedienTeam übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber MedienTeam im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- (5) Die von MedienTeam gelegten Links auf der eigenen Website oder auf derer von Auftraggebern haben inhaltlich nichts mit der Meinung von MedienTeam zu tun. MedienTeam ist weder an der Erstellung des äußeren Erscheinungsbildes noch an der Erstellung der Inhalte beteiligt gewesen oder identifiziert sich damit, es sei denn, es sind Auftrags-Produktionen, die dann auch als solche erkenntlich sind. Für deren Inhalte lehnt MedienTeam aber auch jegliche Haftung ab.
- (6) Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei MedienTeam geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mangelfrei abgenommen.
- (7) Soweit MedienTeam auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerters Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- (8) Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an MedienTeam, stellt er MedienTeam von der Haftung frei.
- (9) Es erfolgt keine Aufbewahrung und Archivierung von Druckvorlagen über den Liefertermin hinaus. Auf Wunsch kann MedienTeam Daten gegen eine gesonderte Vergütung archivieren. Eine Aufbewahrungspflicht besteht jedoch nicht.
- (10) Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten branchenübliche Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Ausdrucken, Bildschirmfotos und dem Auftragsdruck. Für farblich korrekte Umsetzungen auf dem gewähltem Papier trägt der Auftraggeber mind. per selbst organisierten Ausdruck auf Originalmaterial immer selbst die Verantwortung.
- (11) Von MedienTeam infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Satz- und Druckvorlage erforderliche Änderungen, insbesondere Besteller- und Autorenekorrekturen, werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist der „Duden“, letzte Ausgabe, maßgebend, wenn nichts Abweichendes verlangt worden ist.
- (12) Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und MedienTeam druckreif zurückzugeben. MedienTeam haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen immer einer schriftlichen Bestätigung.
- (13) Bei Änderungen nach Druckgenehmigung gehen alle Kosten einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes zulasten des Bestellers.
- (14) Die von MedienTeam erbrachten Leistungen basieren in der Regel auf Vorgaben und Briefings des Auftraggebers. Für Fehler, Missverständnisse und Veränderungen, die auf falsche oder unvollständige Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, ist dieser allein verantwortlich.

§ 7 Konkurrenzschluss

- (1) MedienTeam akzeptiert prinzipiell keine Regelungen zum Konkurrenzschluss und ist ausdrücklich berechtigt, für gleiche und ähnliche Produkte und Hersteller tätig zu werden.
- (2) Die vertrauliche Behandlung der vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen wird von uns im Rahmen der branchenüblichen Weise sichergestellt.

§ 8 Datenschutz

- (1) Für alle Aufträge gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die vertrauliche Behandlung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen wird von MedienTeam im Rahmen der für Werbeagenturen üblichen Arbeitsweise sichergestellt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Standort von MedienTeam.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die ungültige Bestimmung ist so umzudeuten oder so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der hierbei beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Die Vertragsparteien werden notwendige Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen des Vertrages im Geiste guter Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen vornehmen.
- (3) Die AGBs behalten Ihre Gültigkeit bis sie von einer neueren Version ersetzt werden. Diese Version ersetzt unsere AGBs Stand Mai 2011

Erweiterte Geschäftsbedingungen der MedienTeam Dresden GmbH bei 3D Animationen, Multimedia- und Filmproduktionen

1. Kosten

Für die Produktion belaufen sich die Kosten auf den im Angebot/Auftrag genannten Betrag zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Festlegung eines Minutenpreises berechnet sich der Betrag auf die tatsächliche Lauflänge der abgenommenen Produktion exklusive des technischen Abspanns. Bei der Berechnung der Teilleistungen wird die im Vertrag angegebene voraussichtliche Lauflänge der Produktion zugrunde gelegt. Im Honorar sind nicht eingeschlossen (falls nicht ausdrücklich aufgelistet): Vervielfältigungen, Fremdsprachenversionen, Normwandlungen von deutschen auf internationale Fernsehstandards (NTSC, SECAM), Musikrechte (GEMA- und Verlagsgebühren)

2. Rechte

Die Nutzungs- und Verwertungsrechte für die in Auftrag gegebene, fertige Produktion werden ausschließlich dem Kunden/Auftraggeber, nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Auftragssumme, übertragen. Dies betrifft jedoch nicht das Nutzungsrecht an Kamerakassetten und sonstigen belichteten oder aufgezeichneten Materialien. Die Auswertung und Nutzung von Ideen, textlichen und grafischen Arbeiten, Werken der Fotografie, Filmen usw. sind auf Zweck und Dauer des Auftrages beschränkt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede andere und weitere Nutzung, zum Beispiel die Verwendung von Ideen im Ausland, der Einsatz der Produktionen in anderen Verwendungszusammenhängen (Internet, CD-ROM usw.) ist zusätzlich zu vereinbaren und zu berechnen. Die MedienTeam Dresden GmbH hat das Recht die fertige Produktion zu Demonstrationszwecken einzusetzen.

3. Haftung

Für den Fall schuldhaft verursachter Verluste oder Beschädigungen von Originalfilmen, Videobändern oder sonstigen Ausgangsmaterialien, die dem Produzenten vom Auftraggeber zur Bearbeitung oder Aufbewahrung übergeben worden sind, wird die Haftung des Produzenten auf die Neulieferung von Rohfilmmaterial oder unbespieltem Bandmaterial in gleicher Länge der beschädigten oder verloren gegangenen Teile beschränkt. In allen anderen Schadensfällen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund oder Tatbestand, haftet der Produzent wie in eigenen Angelegenheiten. In Fällen höherer Gewalt, bei Streiks, Aussperrungen sowie für das Verhalten von Vor- und Zulieferanten haftet der Produzent nicht. Der Erfüllungsanspruch des Auftraggebers im übrigen wird nicht berührt.

4. Versicherung

Alle dem Produzenten übergebenen Gegenstände oder Materialien werden seitens des Produzenten nicht versichert. Es obliegt daher dem Auftraggeber, für einen ausreichenden Versicherungsschutz seines beim Produzenten befindlichen Materials Sorge zu tragen.

5. Produktabnahme

Nach Beendigung der Produktion findet eine Abnahme statt. Im Rahmen dieser Abnahme werden eventuelle Änderungswünsche des Auftraggebers protokolliert. Diese Änderungen werden noch vom Auftragnehmer durchgeführt, soweit sie nicht aus den vorher abgenommenen Zwischenstadien ersichtlich waren. Für Änderungen, die durch den Auftragnehmer verschuldet wurden, wie zum Beispiel nachträgliche Text- oder Szenenänderungen, werden die dem Auftragnehmer entstehenden Kosten zusätzlich berechnet. Die protokollierten Änderungen werden vom Auftragnehmer kurzfristig durchgeführt. Die Änderungen werden vom Auftraggeber in einer weiteren Präsentation abgenommen. Jede weitere Änderung geht zu Lasten des Auftraggebers. Eventuelle technische Mängelrügen oder Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Abnahme der Produktion, schriftlich erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Produzenten die beanstandeten Gegenstände ihm oder einem Dritten unverzüglich zur Prüfung zu übersenden. Bei rechtzeitigen und messtechnisch berechtigten Mängelrügen ist der Produzent nur verpflichtet, die Mängel zu beseitigen, soweit ihm das im Rahmen seines Betriebes technisch möglich ist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung hat der Auftraggeber das Recht auf Herabsetzung der Vergütung.

6. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Produktionsziel mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen. Er benennt schriftlich einen für diese Produktion zuständigen und verantwortlichen Mitarbeiter. Dieser Mitarbeiter ist ausdrücklich autorisiert, in folgenden Fällen rechtswirksame Erklärungen abzugeben: Produktionserweiterungen, Änderung des Produktionszieles sowie der Produktionstermine und die jeweils daraus resultierenden Zusatzkosten. Er ist zudem für die zeit- und sachgerechte Beistellung von allen Leistungen und Pflichten, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Produktion übernommen hat, verantwortlich.

7. Lieferzeiten und Termine

Alle vom Produzenten angegebenen Lieferzeiten oder Termine sind keine Fixtermine, werden aber bestmöglich eingehalten. In Fällen höherer Gewalt, Nichtbelieferung durch Lieferanten, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Wetterabhängigkeiten, Krankheit verpflichteter Schauspieler und Streiks verschieben bzw. verlängern sich vereinbarte Termine und Lieferzeiten um die Dauer derartiger Ereignisse.

8. Versand

Versendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe an die mit dem Transport beauftragte Person auf den Auftraggeber über. Beim Transport mit eigenen Fahrzeugen haftet der Produzent wie in eigenen Angelegenheiten.

9. Zahlungen

Es gilt, soweit nicht anders vereinbart, folgende Zahlungsweise als vereinbart:

- 50% nach Auftragserteilung
- 25% nach Abschluss der Drehbücher bzw. Dreharbeiten
- 25% nach Lieferung bzw. Abnahme durch den Auftraggeber

Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Auftraggeber darf nur mit rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen und nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertrag Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 5% über Bundesbankdiskont zu zahlen, es sei denn, dass ein höherer oder niedrigerer Verzugschaden nachgewiesen wird. Bei Zahlungsverzug, wesentlicher Vermögensverschlechterung, Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens des Auftraggebers ist der Produzent zum sofortigen Rücktritt von allen mit dem Auftraggeber bestehenden Verträgen berechtigt. Bei erheblichen, schriftlich abgemahnten Vertragsverstößen, bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Vermögensverschlechterung, Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens des einen Vertragspartners ist der jeweils andere zum sofortigen Rücktritt von allen bestehenden Verträgen berechtigt.

10. Sonstige Vereinbarungen

Der Auftraggeber trägt, sofern nicht anders vereinbart wird, für alle Aufträge an Dritte, die der Produzent im Zusammenhang mit seinem Auftrag erteilt, das Delkredere. Derartige Aufträge sind mit dem Auftraggeber im Vorhinein abzustimmen. Der Produzent ist berechtigt, den Auftraggeber bzw. dessen Kunden in seiner Kundenliste zu führen und als Referenz anzugeben. Der Produzent verpflichtet sich, jederzeit, spätestens jedoch nach Beendigung seiner Produktionstätigkeit, das ihm vom Auftraggeber anvertraute Eigentum einschließlich eventueller Abschriften und Auszüge herauszugeben. Beide Partner vereinbaren zeitlich unbegrenzt, Stillschweigen über die während der gemeinsamen Dreharbeiten bekannt gewordenen firmeninternen Dinge zu bewahren. Der Produktion wird an geeigneter Stelle folgender Urheberhinweis angefügt: „Eine Produktion der MedienTeam Dresden GmbH.“

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dresden in der Bundesrepublik Deutschland
Es gilt Deutsches Recht.